

6. Mai 2020

Kommissare Wojciechowski und Kyriakides  
Europäische Kommission  
B - 1049 Brüssel, Belgien

Frau Marija Vučković  
Präsidentin des EU-Landwirtschaftsrates  
Rue de la Loi 175  
B - 1048 Brüssel, Belgien

Sehr geehrte Präsidentin des Landwirtschaftsrates und sehr geehrte Kommissare Kyriakides und Wojciechowski

**Betr.: Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union "AEUV" (Treaty on the Functioning of the European Union, TFEU): Export lebender Nutztiere aus der Europäischen Union (EU) nach Libyen während des eskalierenden Bürgerkrieges**

Der Gerichtshof hat der Verpflichtung nach Artikel 13 AEUV erhebliches Gewicht beigemessen, wonach die Erfordernisse des Tierschutzes bei der Formulierung und Durchführung bestimmter Vorgehensweisen, einschließlich jener in Landwirtschaft und Transport, uneingeschränkt zu berücksichtigen sind. Das Protokoll 33 als Vorgänger von Artikel 13 spielte eine bedeutende Rolle im Urteil des Gerichtes im Fall "Zuchtvieh".

Wir sind der Ansicht, daß die Kommission und die Mitgliedsstaaten, die am Export lebender Tiere nach Libyen beteiligt sind, ihre Pflichten nach Artikel 13 ignorieren, indem sie zulassen, daß weiterhin lebende Nutztiere nach Libyen geschickt werden, während der Krieg in diesem Land zunehmend gefährlicher wird. Am 21. April 2020 warnten die Vereinten Nationen vor der sich schnell verschlechternden Lage in Libyen.<sup>1</sup> Zu den Mitgliedsländern, die Tiere nach Libyen exportieren, gehören Irland, Spanien und Rumänien.

Es besteht die Gefahr, daß die exportierten Tiere unter Raketenbeschuß geraten, es besteht die Gefahr, daß die Schiffe, mit denen die Tiere transportiert werden, beschlagnahmt werden, und es gab in jüngster Zeit Vorwürfe, daß chemische Waffen eingesetzt werden.<sup>2 3</sup> Die extrem gefährliche Lage wird durch das Irische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten anerkannt, welches feststellt: "Wir raten irischen Bürgern von allen Reisen nach Libyen ab. Irischen Bürgern wird empfohlen, sofort mit kommerziellen Transportmitteln das Land zu verlassen. Aufgrund der andauernden Kämpfe und der Gefahr von Entführungen oder Anschlägen von Terroristen im ganzen Lande bleibt die Lage in Libyen äußerst gefährlich." Andere Mitgliedsländer geben wahrscheinlich ähnliche Ratschläge. Es erregt Besorgnis, daß Irland bereit ist, Tiere zu einem Zeitpunkt nach Libyen zu schicken, an dem die Gefährlichkeit der Lage erkannt wurde.

Es ist in höchstem Maße unwahrscheinlich, daß es in der gegenwärtigen Lage irgend eine zuständige Behörde in Libyen gibt, die in der Lage ist sicherzustellen, daß die EU-Tiere geschlachtet werden in Übereinstimmung mit den internationalen Standards zum Tierschutz während der Schlachtung der OIE, der Weltorganisation für Tiergesundheit. In der Praxis ist eine Schlachtung in Libyen vermutlich mit extremen und anhaltenden Schmerzen und Angst verbunden.

Für Tierschutz-Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ist es zu gefährlich, in libyschen Schlachthöfen zu filmen. Filmaufnahmen aus anderen Ländern in Nordafrika oder dem Nahen Osten zeigen jedoch, daß das Schlachten praktisch immer mit extremem Leid verbunden ist und fast nie den OIE-Tierschutzstandards entspricht. Es ist unwahrscheinlich, daß Schlachtungen in Libyen bedeutend anders verlaufen.

Zu den üblichen Vorgehensweisen in diesen Ländern gehört:

- das Durchtrennen der Sehnen in den Beinen der Rinder, um die Kontrolle über die Tiere zu erleichtern.
- EU-Tiere werden manchmal auf den Gehwegen vor Metzgereien geschlachtet.
- Rinder werden durch den Schlachthof gejagt und dann, sobald sie eingefangen sind, an einen Pfosten gebunden, wo ihnen die Kehle durchgeschnitten wird.
- Oft fürchten sich die Schlachter vor den Rindern und kommen deshalb den Tieren nicht nahe genug, um einen kompletten frontalen Kehlschnitt durchzuführen, der zu einem relativ schnellen Tod führen würde. Stattdessen stehen sie auf Armeslänge entfernt und stechen einfach mit der Messerspitze in den Hals. Selbst nach mehreren solcher Stiche stehen die Tiere noch auf allen vier Beinen, während sie langsam aus einem kleinen Loch im Hals bluten. Das Tier brüllt vor Schmerz und Angst und kämpft mit aller Kraft gegen das Seil, das es festhält. Es kann viele Minuten dauern, bis das Rind stirbt.
- Schafe werden an ihren Beinen, an ihrer Wolle, an ihren Hörnern durch die Schlachthöfe gezerrt. Am Ort der Schlachtung werden sie auf den Rücken geworfen, um ihnen die Kehle durchzuschneiden.
- Häufig wird eine Kette um einen Hinterlauf eines Rindes geschlungen. Bei vollem Bewußtsein wird das Tier hochgezogen, baumelt kopfunter an einem Hinterbein, bereit zur Schlachtung.

Die oben beschriebenen Probleme haben nichts mit Schlachtungen nach religiösen Überzeugungen zu tun. Das meiste Leid entsteht durch inhumane Behandlung und dem Durchschneiden der Kehle, was nichts mit religiösen Vorschriften zu tun hat. Wenn Muslime unsere Filme sehen, sind sie entsetzt und sagen, 'dies ist nicht Halal'.

### **Die Pflicht lt. Artikel 13 den Tierschutz uneingeschränkt zu berücksichtigen**

Nach dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben verpflichtet der Artikel 13 mit seiner "Pflicht zur uneingeschränkten Beachtung" die Kommission und die Mitgliedsländer, den Tierschutz bei der Formulierung und Umsetzung von Vorgehensweisen in bestimmten Bereichen gründlich und ernsthaft zu berücksichtigen. Es muß nicht notwendigerweise dem Tierschutz Vorrang vor anderen politischen Erwägungen eingeräumt werden. Die Kommission und die Mitgliedsländer sollten jedoch in der Lage sein, nachzuweisen, welche Aspekte des Tierschutzes bei der Formulierung und Durchführung bestimmter Vorgehensweisen berücksichtigt wurden, und, falls dem Tierschutz nur eine relativ geringe Priorität eingeräumt wurde, die Gründe und Rechtfertigung hierfür. Darüber hinaus sollten diese Beweggründe den Bürgern nach den in Artikel 15 AEUV festgelegten Grundsätzen von Offenheit und Transparenz zugänglich gemacht werden.

Wir sind der Meinung, daß die "Pflicht zur uneingeschränkten Beachtung" nicht nur für Tiere gilt, so lange sie in der EU sind, sondern auch, wenn sie die EU verlassen haben, wenn ihr Wohlergehen in einem der Bereiche von Artikel 13 beeinträchtigt wird. Die Wichtigkeit, welche die EU den Auswirkungen ihrer Vorgehensweisen auf das Wohlergehen von Tieren bei der Schlachtung außerhalb der EU beimißt, wurde schon bei zahlreichen Anlässen hervorgehoben. Die EU hat erklärt, daß ihr Einfuhrverbot für Robbenprodukte moralische Bedenken berücksichtigt, die "aus der Tatsache resultieren, daß die Robbenprodukte möglicherweise von Tieren stammen, die [außerhalb der EU] auf eine Art und Weise getötet werden, die bei den Tieren übermäßige Schmerzen, Leid, Angst oder andere Formen des Leides hervorruft".<sup>4</sup> Ähnliche moralische Bedenken ergeben sich sicherlich aus dem Export von EU-Tieren nach Libyen, wo sie auf eine Art getötet werden, "die bei den Tieren übermäßige Schmerzen, Leid, Angst hervorruft".

Die Verordnung 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung verlangt, daß beim Import von Fleisch aus Drittländern die Tiere nach gleichen Tierschutzstandards zu töten sind, wie sie in der EU gelten. Es macht Sinn, die Kommission und die Mitgliedsstaaten vor dem Export von Tieren in Nicht-EU-Länder zu fragen, ob die Tiere dort laut Artikel 13 nach den geltenden Tierschutzstandards geschlachtet werden.

Die Beispiele zu Robbenprodukten und importiertem Fleisch bringen der EU keine wirtschaftlichen Nachteile, die Einstellung von Lebendexporten nach Libyen könnte jedoch wirtschaftlich unvorteilhaft sein. Dennoch sollte der wirtschaftliche Vorteil für den Vieh-Sektor in der EU nicht dazu führen, daß Belange des Tierschutzes außer acht gelassen werden. In den verbundenen Rechtssachen C37/06 and C58/06 stellte der Gerichtshof fest, daß er schon früher entschieden hatte, daß "die Bemühungen zur Erreichung von Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik im öffentlichen Interesse nicht außer acht lassen dürfen, daß Anforderungen wie der Schutz von Leben und Gesundheit von Tieren Anforderungen sind, welche die Organe der Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer Befugnisse berücksichtigen müssen".

Trotz ihres Anspruches, einige der höchsten Tierschutzstandards in der Welt zu haben, bleibt die EU doch in dieser Beziehung hinter Australien zurück. Das australische Recht erkennt die Verpflichtung an, daß die Tierschutzstandards bei der Schlachtung exportierter Tiere einzuhalten sind, und verlangt dementsprechend von den Exporteuren Systeme zu implementieren, die sicherstellen, daß australische Tiere in Übereinstimmung mit den OIE-Standards geschlachtet werden.<sup>5</sup>

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die EU damit fortfährt, Rinder und Schafe nach Libyen zu exportieren, obwohl sie weiß, daß die Tiere wahrscheinlich auf grausame Weise geschlachtet werden, was zu langanhaltendem Leiden führt, und daß die libyschen Behörden in Zeiten eskalierender Feindseligkeiten nicht in der Lage sein werden sicherzustellen, daß EU-Tiere unter Einhaltung der OIE-Standards geschlachtet werden. Darüber hinaus gibt es, wie vorstehend aufgezeigt, weitere ernsthafte Bedrohungen für das Wohlergehen jener Tiere, die nach Libyen exportiert werden.

Die Fortsetzung solcher Exporte stellt die Behauptung der EU in Frage, führend in Tierschutzangelegenheiten zu sein und die weltweit höchsten Standards zu haben. Kein zivilisiertes Land kann solche Ansprüche geltend machen, wenn es Tiere an Bestimmungsorte transportiert, wo diese während Transport, Behandlung und Schlachtung immenses Leid erleben müssen.

Wir sind der Überzeugung, daß die Fortsetzung dieser Exporte nicht mit Artikel 13 vereinbar ist. Wir fordern die Kommission und die exportierenden Mitgliedsländer auf, den Export lebender Nutztiere nach Libyen einzustellen.

Hochachtungsvoll

<sup>1</sup> <https://apnews.com/576ea44d3b6c11dde2163c09b7a37445>

<sup>2</sup> <https://madamasr.com/en/2020/04/25/feature/politics/un-mission-in-libya-to-investigate-claims-lna-used-chemical-weapons-in-tripoli/> Zugriff am 4. Mai 2020

<sup>3</sup> <https://www.fleetmon.com/maritime-news/2020/28365/grimaldi-car-carrier-seized-libyan-national-army/> Zugriff am 4. Mai 2020

<sup>4</sup> European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products. First Written Submission by the European Union. Geneva, 21 December 2012, para 2

<sup>5</sup> <https://www.agriculture.gov.au/export/controlled-goods/live-animals/livestock/information-exporters-industry/escas>